



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

6. Juli 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 24. Juni 2015 zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/00610**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 24. Juni 2015 zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen (Vorlagen-Nr. VI/2015/00610), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Beschluss verstößt gegen geltendes Haushaltsrecht und insbesondere gegen die Planungs- und Veranschlagungsgrundsätze gemäß § 161 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. §§ 17, 18 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik).

Die Ruherechtsentschädigung (RRE) aus § 3 des Gräbergesetzes (GräbG) dient dazu, den Vermögensnachteil auszugleichen, der durch die Belegung mit Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 1 Abs. 1 GräbG) entstanden ist. Dem Friedhofsträger entgehen durch diese Belegung Grabgebühreneinnahmen, da die entsprechenden Grabflächen nicht mehr für die Anlegung von Zivilgräbern zur Verfügung stehen.

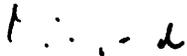
Die Ruherechtsentschädigung darf ausschließlich wie die üblichen Grabgebühreneinnahmen verwendet werden. Da Grabgebühren lediglich der Kostendeckung des Friedhofs dienen und nicht etwa der Erzielung eines Gewinnes darf auch die RRE nur für die Deckung der Kosten des Friedhofs verwendet werden. Die Gebühren (und damit die RRE) sollen die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen decken. In § 10 Abs. 1 GräbG ist geregelt, dass die Aufwendungen, die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 und 8 GräbG ergeben, durch den Bund getragen werden. Weiter wird in den Absätzen 2 und 3 ausgeführt, was zu den Aufwendungen gehört und was nicht. Die Mittel aus der RRE dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt der Kommune überführt werden, um in anderen Bereichen des Haushaltes Defizite auszugleichen.

Aus dieser Zweckbindung ist die Kommune daher verpflichtet, die Mittel der Ruherechtsentschädigung in der Gesamtheit dem Ergebnishaushalt – ausschließlich im Produkt Friedhöfe – zuzuführen (vgl. hierzu die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamtes und des Landesverwaltungsamtes gemäß Schreiben vom 21. Mai 2015, in Anlage anbei).

Eine Verwendung der Gelder aus der RRE im Sinne des Antrags verstößt gegen § 161 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. §§ 17, 18 GemHVO Doppik und ist deshalb rechtswidrig.

Letztlich und vorsorglich widerspreche ich dem Beschluss gemäß § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA auch deshalb, weil er für die Stadt Halle (Saale) nachteilig ist. Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur Rechtswidrigkeit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anlage  
Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 21. Mai 2015



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Hoheitsangelegenheiten,  
Gefahrenabwehr,  
Ausländerangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 18 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Halle (Saale)  
Marktplatz  
06100 Halle (Saale)

**Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt-  
herrschaft; Gräbergesetz**

**Bezug: E-Mail vom 06. Mai 2015 – Fachbereich Umwelt**

Betreffs der Verwendung der nach § 3 Gräbergesetz gewährten Ruherechts-  
entschädigung haben Sie sich mit E-Mail vom 06. Mai 2015 bzw. Herr Misch  
telefonisch am 23. April 2015 mit mir in Verbindung gesetzt.

Herr Misch brachte in dem telefonischen Gespräch am 23.04.2015 zum Aus-  
druck, dass er Bedenken habe, dass die durch das Landesverwaltungsamt  
ausgereichte Ruherechtsentschädigung (RRE) von jährlich 647.476,00 Euro  
nicht in voller Höhe in den Ergebnishaushalt und hier ausschließlich im Pro-  
dukt Friedhöfe eingebracht werde und entsprechende Verwendung fände.

Diesbezüglich möchte ich Ihnen die Rechtsauffassung des Bundesverwal-  
tungsamtes zur Kenntnis geben, die eine gleichgelagerte Anfrage des Eigen-  
betriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau beantwortet hat:

*„Gemäß § 3 des Gräbergesetzes (GräbG) dient diese Entschädigung dazu,  
einem Friedhofsträger den Vermögensnachteil auszugleichen, der ihm durch  
die Belegung mit Gräber i. S. v. § 1 GräbG entstanden ist.*

*Dieser Vermögensnachteil besteht darin, dass dem Friedhofsträger durch die  
Belegung mit Gräbern i. S. d. GräbG Grabgebühreneinnahmen entgehen, da  
ihm die entsprechenden Grabflächen nicht mehr für die Anlegung von Zi-*

Magdeburg, 21. Mai. 2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
201d-

Bearbeitet von:  
Frau Quente

sigrun.quente@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2168

Fax: (0391) 567-2688

Dienstgebäude:

Hakeborner Str.1  
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2686

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

*vilgräbern zur Verfügung stehen. Deshalb bemisst sich die Höhe der RRE gem. § 4 der GräbVwV auch nach der Höhe der entgangenen Grabgebühreneinnahmen.*

*Dies bedeutet zum einen, dass die eine RRE erhaltenden Kommunen oder Kirchengemeinden die RRE wie die üblichen Grabgebühreneinnahmen zu verwenden haben. Da Grabgebühren lediglich der Kostendeckung des Friedhofs dienen und nicht etwa der Erzielung eines Gewinnes darf auch die RRE nur für die Deckung der Kosten des Friedhofs verwendet werden.*

*Sollte sie von einer Kommune oder Kirche anderweitig verwendet oder gar dazu missbraucht werden, Haushaltslöcher zu stopfen, würde dies bedeuten, dass die Grabgebühren zu hoch bemessen sind bzw. die Kommune bzw. Kirche gar keinen Vermögensnachteil durch die Kriegsgräber hat.*

*Grundsätzlich müssen die Kommunen/Kirchen dem Bund zwar keinen Verwendungsnachweis vorliegen. Bei Hinweisen auf eine zweckfremde Verwendung ist jedoch ggf. auch zu prüfen, ob der Straftatbestand der Veruntreuung erfüllt ist. Bei der Verwendung der RRE ist zudem § 10 Abs. 3 GräbG zu beachten.“*

Zu den in Ihrer E-Mail drei aufgeworfenen und übermittelten Schwerpunkten zur Thematik Ruhe-rechtsentschädigung und deren Verwendung im städtischen Haushalt möchte ich ergänzend an-merken:

**Zu Punkt 1 Ihrer E-Mail:**

*Die Stadt Halle (Saale) bekommt eine Ruherechtsentschädigung, obwohl ihr kein tatsächlicher Schaden entstanden ist*

Bei der Berechnung der Ruherechtsentschädigung kommt es nicht auf einen „tatsächlich entstan- denen Schaden“ an. Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ruherechtsentschädigung ist die Feststellung bzw. Berechnung des Wertes der geminderten und entgangenen Nutzungsfläche durch die gesetzlich geforderte Erhaltung der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes. Die bei der Berechnung heranzuziehenden Maßstäbe sind in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) geregelt.

Inwieweit die Stadt Halle (Saale) als „Modellprojekt“ für die Berechnung der Höhe der Ruhe-rechtsentschädigung gedient haben soll, ist mir nicht bekannt.

Die Berechnung der Ruherechtsentschädigung erfolgte bei allen hier vorliegenden Anträgen auf der Grundlage der Regelungen des Gräbergesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Zu den Punkten 2 und 3 Ihrer E-Mail:

Hier wird das Urteil des BGH vom 13. Juli 1976 – III ZR 101/74 (juris) angeführt. In dem Urteil wird aber nicht nur zum Ausdruck gebracht, dass „der Gesetzgeber eine ausnahmslose Entschädigungspflicht statuiert hat, um sicherzustellen, dass die Kriegsfolgelasten von der Allgemeinheit getragen werden und nicht im Zuge von Gebührenerhöhungen auf Friedhofsbenutzer abzuwälzen.“

Der BGH hat vielmehr in dem vorgenannten Urteil vom 13. Juli 1976 klar herausgestellt:

16 *„...Die Gebühren dienen nicht (auch nicht teilweise) der Erzielung eines wirtschaftlichen (frei verfügbaren) Gewinns. Sie sollen vielmehr die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen (einschl. notwendiger Erweiterungen) decken .... Ein Friedhof soll sich grundsätzlich mit Hilfe der Gebühren selbsttragen (sog. Kostendeckungsprinzip). Der Träger des Friedhofs hat also die Möglichkeit, die durch die Begründung von Ruherechten entstehenden Vermögenseinbußen im Zuge einer Gebührenerhöhung auf den Friedhofsbenutzer abzuwälzen. ... und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. ... Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er in § 3 Gräbergesetz eine ausnahmslose Entschädigungspflicht für wesentliche Beeinträchtigungen statuiert hat ...“ Auszug*

In Ihrer mir vorliegenden Stellungnahme vom 20. April 2015 zur Sitzung des Stadtrates am 29. April 2015 führen Sie u.a. aus, dass es keine Vorgaben für eine Verwendung der Mittel aus der Ruherechtsentschädigung aus dem Gräbergesetz bzw. der Rechtsprechung gibt.

Dem kann so nicht gefolgt werden. In § 10 Absatz 1 Gräbergesetz wird geregelt, dass die Aufwendungen, die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 und 8 ergeben, durch den Bund getragen werden.

Weiter wird in den Absätzen 2 und 3 ausgeführt, was zu den Aufwendungen gehört und was nicht. Aus der Aufzählung der Aufwendungen, die nicht zu Absatz 1 gehören, ergibt sich, dass die Mittel aus der Ruherechtsentschädigung nicht in den allgemeinen Haushalt der Kommune überführt werden dürfen, um in anderen Bereichen des Haushaltes Defizite auszugleichen.

Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise bei der Planung und der Verwendung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel der Ruherechtsentschädigung zu beachten und sicherzustellen, dass zukünftig die Mittel der Ruherechtsentschädigung in der Gesamtheit in den Ergebnishaushalt – ausschließlich im Produkt Friedhöfe – zugeführt werden.

Im Auftrag

Quente

2) RL'in 201 zur Kn (nach Rückkehr aus dem Urlaub)

3) RL 206 zur MZ

4) Postausgang

5) SB'in 201.4.4 z. Vg.